



# AIR LIQUIDE MITARBEITERBETEILIGUNGSPROGRAMM LÄNDERBEILAGE FÜR ÖSTERREICH

Sie sind eingeladen, in Aktien der l'Air Liquide s.a. über das Air Liquide Mitarbeiterbeteiligungsprogramm 2025 ("myAL myShare 2025") zu investieren. Bitte beachten Sie, dass myAL myShare 2025 ein internationales Mitarbeiterbeteiligungsprogramm ist, welches französischem Recht und französischen Bestimmungen unterliegt. Das Angebot myAL myShare 2025 erfolgt unter Inanspruchnahme der Befreiung von der Veröffentlichung eines Prospектs gemäß Artikel 1 Abs 4 lit i) EU-Prospektverordnung 2017/1129.

Nachfolgend finden Sie eine kurze Zusammenfassung der lokalen Angebotsinformationen sowie der wesentlichen steuerlichen Auswirkungen im Zusammenhang mit dem Angebot in Ihrem Land. Bitte lesen Sie all diese Dokumente genau durch, bevor Sie eine Entscheidung treffen, ob Sie in myAL myShare 2025 investieren.

l'Air Liquide s.a. reicht bei der französischen Finanzmarktaufsicht (AMF) ein Universal Registration Document (URD) ein, das wichtige Informationen über die Geschäftstätigkeit des Unternehmens, seine Finanzergebnisse und bestimmte Risiken im Zusammenhang mit einer Anlage in Aktien enthält. Das letzte URD, der Geschäftsbericht sowie Informationen zu öffentlichen Bekanntmachungen der l'Air Liquide s.a. innerhalb der letzten zwölf Monate stehen Ihnen auf folgender Website zur Verfügung: <https://www.airliquide.com/investors/regulated-information>. Eine Veranlagung in dieses Angebot unterliegt den typischerweise mit einer Veranlagung in Aktien verbundenen Risiken, z.B. Schwankungen der Aktienkurse und der Möglichkeit eines Totalverlusts der Anlage.

## Lokale Angebotsinformation

### Kapitalerhöhung reserviert für Mitarbeiter

Die Aktien von L'Air Liquide S.A. werden voraussichtlich allen berechtigten Mitarbeitern der teilnehmenden Unternehmen der Air Liquide-Gruppe im Rahmen der diesen Mitarbeitern vorbehaltenen Kapitalerhöhung von L'Air Liquide S.A. angeboten werden.

Die Gesamtzahl der weltweit angebotenen Aktien wird im Zeichnungsformular angegeben. Wenn die Anzahl der beantragten Aktien die Anzahl der angebotenen Aktien übersteigt, kann die Anzahl der beantragten Aktien reduziert werden. In diesem Fall wird jeder Teilnehmer informiert.

### Teilnahmeberechtigung

Sie sind zur Teilnahme an dem Angebot berechtigt, wenn:

- Sie am Ende der Zeichnungsfrist (zwischen dem 3. November 2025 und dem 13. November 2025, vor 23:59 Uhr, Pariser Zeit)) bei L'Air Liquide S.A. oder einer direkt oder indirekt im Mehrheitsbesitz befindlichen Tochtergesellschaft von L'Air Liquide S.A. beschäftigt sind; und
- Ihr Arbeitgeber sich an den Air Liquide International Group Share Purchase Plan gehalten hat; und
- Sie eine Mindestbeschäftigungsdauer von drei Monaten erfüllen. Diese Betriebszugehörigkeit kann im Rahmen eines befristeten Vertrags oder im Rahmen mehrerer, nicht unbedingt aufeinander folgender Verträge zwischen dem 1. Januar 2024 und dem 13. November 2025 angesammelt werden.

### Zeichnungsfrist

Die Zeichnungsfrist wird voraussichtlich am 3. November 2025 beginnen und bis zum 13. November 2025 (inklusive) dauern. Um an dem Angebot teilnehmen zu können, müssten Sie bis zum oder spätestens am 13. November 2025 (vor 23:59 Uhr, Pariser Zeit) zeichnen.

### Zeichnungspreis

Die L'Air Liquide S.A. Aktien werden mit einem Preisnachlass angeboten. Der Zeichnungspreis für jede Aktie basiert auf dem Durchschnitt der Eröffnungskurse einer Aktie von L'Air Liquide S.A. an der Euronext Paris (Pariser Börse) während der 20 Handelstage vor dem Datum, an dem der Zeichnungspreis festgelegt wird (dies wird als «Referenzpreis» bezeichnet). Der Zeichnungspreis entspricht dem Referenzpreis abzüglich eines Preisnachlasses von 20 %. Der Zeichnungspreis wird voraussichtlich am 29. Oktober 2025 festgelegt.

Der Zeichnungspreis wird in Euro angegeben.

## **Maximale Investition**

Der Höchstbetrag, den Sie in myAL myShare 2025 investieren können, darf 25 % Ihrer geschätzten jährlichen Bruttovergütung für 2025 nicht überschreiten. Sollten Sie sich darüber hinaus dafür entscheiden, Ihre Investition durch 12 monatliche Gehaltsabzüge zu bezahlen, darf jeder monatliche Gehaltsabzug 10% ihres monatlichen Nettogehals nicht überschreiten und ein Betrag in Höhe des (monatlichen) gesetzlichen Existenzminimums muss nach diesem Gehaltsabzug zur Auszahlung verfügbar bleiben.

## **Zahlungsmethoden**

Die Zahlung erfolgt in Euro.

Sie müssen Ihre Investition auf eine der beiden Arten bezahlen:

- sofortige Zahlung durch Banküberweisung auf das folgende Bankkonto:

### **Air Liquide Austria GmbH**

IBAN: AT83 1810 0101 3121 0100

SWIFT: GEBAATWW

(oder das von meiner lokalen Ansprechperson angegebene Bankkonto); oder

- über 12 Monate hinweg durch Abzug von Ihrem monatlichen Gehalt. Die jeweils monatlich durch Gehaltsabzug zu leistende Ratenzahlung darf 10% Ihres monatlichen Nettogehals nicht überschreiten und ein Betrag, der dem (monatlichen) gesetzlichen Mindestlebensunterhalt (Existenzminimum) entspricht, muss Ihnen nach einem solchen Abzug zur Auszahlung zur Verfügung stehen.

## **Arbeitsrechtlicher Haftungsschluss**

Bitte beachten Sie, dass dieses Programm von der französischen Gesellschaft L'Air Liquide S.A. und nicht von Ihrem lokalen Arbeitgeber angeboten wird. Das Programm ist weder Bestandteil Ihres Dienstvertrages noch ändert oder ergänzt es Ihren Dienstvertrag. Durch die Teilnahme an diesem Programm erwächst Ihnen weder das Recht auf künftige vergleichbare oder wertäquivalente Vorteile oder Zahlungen noch auf eine Entschädigung für infolge Beendigung des Arbeitsverhältnisses verlorene Ansprüche aus diesem Programm. Vorteile und Zahlungen, die Sie erhalten oder die Ihnen im Rahmen dieses Programms zustehen, werden bei der Berechnung allfälliger künftiger Vorteile, Zahlungen oder sonstiger Ansprüche (einschließlich solcher aus Anlass der Beendigung des Arbeitsverhältnisses) nicht berücksichtigt.

## **Verwahrung Ihrer Aktien**

Die gezeichneten Aktien werden direkt von den Mitarbeitern in eingetragener Form bei dem L'Air Liquide S.A.-Aktionärsservice gehalten.

## **Sperrfrist und vorzeitiger Ausstieg**

Unter Berücksichtigung der im Rahmen dieses Angebots gewährten Vorteile unterliegen die gezeichneten Aktien einer Sperrfrist von fünf Jahren (die am 9. Dezember 2030 endet), vorbehaltlich bestimmter Ausnahmen für den vorzeitigen Ausstieg, die derzeit im französischen Recht vorgesehen sind. Die Ausnahmen werden voraussichtlich sein:

1. Eheschließung oder Eingehen einer eingetragenen Partnerschaft;
2. Geburt oder Adoption eines Kindes, sofern Ihr Haushalt bereits für mindestens zwei Kinder finanziell aufzukommen hat;
3. Ehescheidung oder Trennung aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung, wenn Ihr Haushalt der einzige oder geteilte Wohnort von zumindest einem Kind ist
4. Sie, Ihr Ehegatte/eingetragener Partner oder Ihr Kind erleiden eine Behinderung (nach der Definition im französischen Recht);
5. Ihr Tod oder der Tod Ihres Ehegatten/eingetragenen Partners;
6. Beendigung Ihres Beschäftigungsverhältnisses;
7. Falls Sie, Ihr Ehegatte/eingetragener Partner oder Ihr Kind den investierten Betrag für Zwecke der Gründung eines bestimmten Unternehmens benötigen (nach der Definition des französischen Rechts);
8. Falls Sie den investierten Betrag für den Erwerb oder die Vergrößerung Ihres Hauptwohnsitzes benötigen;
9. Häusliche Gewalt durch Ihren Ehegatten oder (eingetragenen) Partner bzw. Ihrem früheren Ehegatten oder (eingetragenen) Partner.

Diese vorzeitigen Austrittsereignisse sind im französischen Recht definiert und müssen in Übereinstimmung mit dem französischen Recht interpretiert und angewendet werden. Sie sollten nicht zu dem Schluss kommen, dass ein vorzeitiges Ausscheiden möglich ist, es sei denn, Sie haben Ihrem Arbeitgeber Ihren speziellen Fall geschildert und Ihr Arbeitgeber hat bestätigt, dass dies auf Ihre Situation zutrifft, nachdem Sie die erforderlichen Unterlagen vorgelegt haben.

Mitarbeiter müssen einen Antrag auf vorzeitigen Verkauf innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten nach Eintritt eines vorzeitigen Austrittsereignisses stellen, außer bei Tod des Ehepartners/eingetragenen Partners, Behinderung, häuslicher Gewalt oder Beendigung des Arbeitsvertrags (in diesem Fall kann der Antrag jederzeit gestellt werden). Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an Ihre Personalabteilung.

## **Dividenden**

Alle Dividenden, die in Bezug auf die Aktien von L'Air Liquide S.A. gezahlt werden, werden nach Abzug einer etwaigen französischen Quellensteuer, je nach Land unterschiedlich, entweder direkt auf das Bankkonto des Mitarbeiters in Euro oder in der Landeswährung über den Gehaltscheck des Arbeitgebers an die Mitarbeiter ausgezahlt. Aktien, die länger als zwei volle Jahre gehalten wurden, kommen für eine 10%ige Erhöhung des Dividendenbetrags in Frage (als «Treuebonus» bezeichnet, aber rechtlich gesehen eine Dividendenzahlung).

## **Stimmrechte**

Die mit diesen Aktien verbundenen Stimmrechte können von den Mitarbeitern direkt ausgeübt werden.

## **Verkauf der Aktien**

Falls der/die Mitarbeiter/in zu einem vorzeitigen Ausstieg berechtigt ist, liegt es in der Verantwortung des/der Mitarbeiters/-in, die lokale Tochtergesellschaft darüber zu informieren, dass er/sie seine Anteile verkaufen möchte. Der/die Mitarbeiter/in muss eine angemessene Begründung für den Eintritt des vorzeitigen Ausstiegseignisses liefern.

Vorbehaltlich des Vorstehenden können die Mitarbeiter/innen nach Ablauf der fünfjährigen Sperrfrist entweder entscheiden, ihre Anteile zu behalten, oder sich jederzeit für den Verkauf ihrer Beteiligung entscheiden.

# Steuerinformation für in Österreich ansässige Mitarbeiter

Diese Zusammenfassung enthält allgemeine, zum Zeitpunkt des Angebots geltende steuerrechtliche Grundsätze und richtet sich an Mitarbeiter, die während der gesamten Dauer der Beteiligung nach österreichischem Steuerrecht sowie dem Abkommen zwischen Österreich und Frankreich zur Vermeidung der Doppelbesteuerung vom 26. März 1993 („Abkommen“) in Österreich ansässig sind und in den Anwendungsbereich des Abkommens fallen. Die unten beschriebenen steuerlichen Auswirkungen entsprechen dem Abkommen, dem österreichischen und französischen Steuerrecht und der herrschenden Verwaltungspraxis im Zeitpunkt des Angebots. Sowohl die Rechtslage als auch die Verwaltungspraxis können sich im Laufe der Zeit ändern.

Beachten Sie bitte, dass weder L'Air Liquide S.A. noch Ihr Arbeitgeber Sie persönlich im Zusammenhang mit diesem Angebot steuerlich beraten kann und wird. Für eine konkrete Beratung betreffend die steuerlichen Folgen der Zeichnung von L'Air Liquide S.A.-Aktien sollten die Mitarbeiter daher ihren eigenen Steuerberater konsultieren. Diese Zusammenfassung dient ausschließlich zu Ihrer Information, ist unverbindlich und keineswegs vollständig oder abschließend.

## Wichtiger Hinweis:

Bitte beachten Sie, dass diese Länderbeilage im April 2025 erstellt wurde und die steuerlichen Auswirkungen daher zum Zeitpunkt der Ausgabe oder des Verkaufs von Aktien oder im Zeitpunkt des Erhalts von Dividenden unterschiedlich sein können.

## Muss ich zum Zeitpunkt der Zeichnung von L'Air Liquide S.A.-Aktien Steuern und/oder Sozialabgaben zahlen?

Ja, möglicherweise.

## Ist Preisnachlass steuer- und/oder sozialabgabepflichtig?

Die Gewährung verbilligter Aktien an Arbeitnehmer ist ein steuerbares Ereignis. Die Steuerpflicht entsteht in Bezug auf den Vorteil des verbilligten Erwerbs von Aktien. Der steuerpflichtige Vorteil ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem Marktwert (Börsenkurs) der Aktien zum Zeitpunkt des Erwerbs und dem tatsächlich bezahlten Zeichnungspreis. Der Erwerbszeitpunkt ist der Tag, an dem der Mitarbeiter das wirtschaftliche Eigentum an den Anteilenerwerbt, d.h. dem Datum der Kapitalerhöhung, die voraussichtlich am 9. Dezember 2025 stattfinden wird. Die Steuerpflicht entsteht im Allgemeinen zum Zeitpunkt der Übertragung des wirtschaftlichen Eigentums an den Aktien auf den Mitarbeiter (unabhängig davon, ob die Behaltetfrist anschließend erfüllt wird), was im Allgemeinen der Fall sein wird, wenn die Aktien im Namen des Mitarbeiters an den L'Air Liquide S.A.-Aktionärservice, der in der Funktion eines Treuhänders handelt, übertragen werden.

Der vom Arbeitnehmer lukrierte Vorteil ist ein Vorteil aus dem Arbeitsverhältnis. Demzufolge ist für den Monat, in dem dieser Vorteil realisiert wird, Lohnsteuer zu zahlen (d.h. vom Arbeitgeber zu berechnen und abzuführen). Der anwendbare Steuersatz hängt vom Einkommen des Arbeitnehmers ab. Die Einkommensteuersätze in Österreich sind progressiv und liegen derzeit bei bis zu 50% (für Einkommensbestandteile über € 103.072) im Jahr oder 55% in der höchsten Steuerklasse (für Einkommensbestandteile über € 1 Million im Jahr).

Der steuerbare Vorteil ist bis zu einem Betrag von jährlich € 3.000 pro Arbeitnehmer steuerfrei, vorausgesetzt, dass die Aktien vom Arbeitnehmer für einen Mindestzeitraum von fünf Jahren gehalten werden. Der Fünfjahreszeitraum berechnet sich ab 1. Jänner des Jahres, welches dem Jahr des Aktienerwerbes folgt (d.h. wenn die Aktien durch Kapitalerhöhung im Jahr 2025 zugeteilt werden, endet die fünfjährige Behaltetfrist mit Ablauf des 31. Dezember 2030). Zu beachten ist, dass die Aktien für österreichische Steuerzwecke bis einschließlich 31. Dezember 2030 gehalten werden müssen, damit der ursprünglich gewährte Steuerfreibetrag nicht verloren geht.

Falls die L'Air Liquide S.A. Aktien, die von dem L'Air Liquide S.A.-Aktionärservice gehalten werden, vor Ablauf der Fünfjahresfrist zurückgekauft, verkauft oder unter Lebenden verschenkt werden, wird der zunächst steuerfreie Betrag beim Rückkauf, Verkauf oder der Übertragung KSt-pflichtig, es sei denn der Rückkauf, die Veräußerung oder die Übertragung erfolgen bei oder nach Beendigung des Dienstverhältnisses. In letzterem Fall ist der ursprünglich steuerfreie Betrag nicht nachzuversteuern.

Der von den Arbeitnehmern lukrierte Vorteil unterliegt auch Sozialversicherungsbeiträgen in Höhe von ungefähr 38% (konkret wird ein Betrag in Höhe von ungefähr 17% des steuerpflichtigen Vorteils vom Gehalt des Arbeitnehmers einbehalten und ein Betrag in Höhe von ungefähr 21% durch den Arbeitgeber selbst an die Sozialversicherung bezahlt), allerdings nur, soweit er den Steuerfreibetrag von derzeit € 3.000 übersteigt. Die Höchstbemessungsgrundlage für Sozialversicherungsbeiträge beträgt derzeit € 6.450 pro Monat für regelmäßige Zahlungen und € 12.900 pro Jahr für Sonderzahlungen, d.h. 13. und 14. Monatsgehalt plus die Vorteile aus den Aktien (für 2025).

## Ist die zinslose Ratenzahlung steuer- und/oder sozialabgabepflichtig?

Ja, möglicherweise.

Ein zinsloses Darlehen, ein Darlehen zu vergünstigten Zinssätzen oder eine zinslose Ratenzahlung, das bzw. die der (österreichische) Arbeitgeber an seine Mitarbeiter gewährt, ist bis zu einem Höchstbetrag von € 7.300 von der Einkommensteuer und den Sozialversicherungsabgaben (d.h. Sozialversicherungsbeiträgen und Lohnnebenkosten) befreit.

Insofern der Darlehensbetrag € 7.300 übersteigt, unterliegt die Differenz zwischen dem vom Mitarbeiter zu zahlenden Zinssatz (d.h. 0 % im Falle einer zinsenlosen Finanzierung) und einem veröffentlichten Referenzzinssatz, der auf einen Teil eines zinsvergünstigten oder zinslosen Darlehens angewendet wird, der 7.300 € übersteigt, unterliegt der Besteuerung (sowie den Sozialversicherungsbeiträgen und den Lohnnebenkosten) als Einkommen aus unselbständiger Tätigkeit und unterliegt den entsprechenden Abzugsverpflichtungen durch den Arbeitgeber (wie zuvor für den Preisnachlass beschrieben, wenn die Steuerbefreiung nicht anwendbar ist). Der relevante Referenzzinssatz hängt davon ab, ob die Finanzierung (a) zinsenlos oder zu einem festen Zinssatz oder (b) zu einem variablen Zinssatz gewährt wird. Im Falle von (a) basiert der relevante Referenzzinssatz auf einem spezifischen Zinssatz, der monatlich von der Österreichischen Nationalbank (OeNB; „Kreditzinssatz im Neugeschäft an private Haushalte für Wohnbau mit anfänglicher Zinsbindung über zehn Jahre“) veröffentlicht und um einen Abschlag von 10 % vermindert wird, bezogen auf den Monat, in dem der Finanzierungsvertrag abgeschlossen wird. Im Falle von (b) wird der relevante Referenzzinssatz jährlich veröffentlicht und beträgt derzeit 4,5 % (Stand 2025).

## **Muss ich im Falle einer Ausschüttung Steuern oder Sozialabgaben auf die Dividenden zahlen?**

Ja.

### **Besteuerung in Frankreich**

Die von L'Air Liquide S.A. an Sie gezahlten Dividenden unterliegen einer französischen Quellensteuer von 12,8%, es sei denn, sie werden auf ein Bankkonto gezahlt, das in einem nicht kooperativen Staat oder Territorium (NCST)<sup>1</sup> eröffnet wurde, was in Frankreich eine Quellensteuer von 75 % auslösen würde.

### **Besteuerung in Österreich**

Die Dividenden unterliegen dem in Österreich geltenden besonderen Steuersatz auf Einkünfte aus Kapitalvermögen von 27,5%, grundsätzlich ohne dass die Dividenden gemeinsam mit dem übrigen Einkommen veranlagt werden (Endbesteuerung). Da die Aktien im Ausland verwahrt werden, sind die Dividenden allerdings in die Einkommensteuererklärung des Mitarbeiters (Formular E1 verfügbar auf <https://service.bmfgv.at/service/anwend/formulare>) aufzunehmen, die jedes Jahr bis Ende April, bei elektronischer Einreichung bis Ende Juni, für das vorangegangene Jahr (in welchem die Dividenden ausgeschüttet wurden) einzureichen ist. Die besondere Steuer wird vom Finanzamt auf dieser Grundlage mit Einkommensteuerbescheid für das Jahr festgesetzt, in welchem die Dividenden zugeflossen sind.

Alternativ zur Besteuerung mit dem besonderen Steuersatz von 27,5% besteht die Option zur Veranlagung sämtlicher Einkünfte aus Kapitalvermögen gemeinsam mit allen anderen Einkünften zum regulären individuellen Steuersatz zu veranlagen. In diesem Fall wird der persönliche Einkommensteuersatz aufgrund des veranlagten Einkommens (einschließlich der Einkünfte aus Kapitalvermögen) festgesetzt.

Wenn in Frankreich Quellensteuern auf die Dividenden einbehalten worden sind, können diese (soweit nicht erstattbar) unter bestimmten Voraussetzungen auf die österreichische Einkommensteuerschuld angerechnet werden (wie im entsprechenden Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Österreich und Frankreich geregelt, das eine Quellensteuer von höchstens 15% zulässt).

Wir empfehlen den Mitarbeitern, in Bezug auf diese Aspekte eine professionelle Steuerberatung einzuholen.

Auf Dividenden fallen keine Sozialversicherungsbeiträge an.

Das gleiche gilt für den «Treuebonus».

## **Muss ich am Ende der Sperrfrist (oder im Falle eines genehmigten vorzeitigen Ausstiegs) Steuern und/oder Sozialabgaben zahlen, auch wenn ich die L'Air Liquide S.A.-Aktien nicht verkaufe?**

Nein.

## **Muss ich Steuern und/oder Sozialabgaben beim Verkauf von L'Air Liquide S.A.-Aktien bezahlen?**

Ja, möglicherweise.

Die Veräußerung der Aktien am Ende der fünfjährigen Sperrfrist unterliegt der Besteuerung zu einem besonderen Steuersatz von 27,5%. Der steuerpflichtige Betrag ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem Marktwert der Aktien im Zeitpunkt des Erwerbs (d.h. bei Übertragung der Aktien des Mitarbeiters an den L'Air Liquide S.A.-Aktionärservice) und dem gegebenenfalls höheren Barabkösebetrag.

Grundsätzlich ist die Einkommensteuer vom Arbeitnehmer bis Ende April, bei elektronischer Einreichung via FinanzOnline bis Ende Juni des auf die Veräußerung der Aktien folgenden Jahres, an das Finanzamt zu erklären.

Veräußerungsgewinne unterliegen nicht den Sozialversicherungsbeiträgen.

Beachten Sie, falls die Aktien nicht für den vollen Fünfjahreszeitraum gehalten werden, der für die Steuerbefreiung erforderlich ist (d.h. wenn die Aktien im Jahr 2025 erworben werden, endet die Fünfjahresfrist mit Ablauf des 31. Dezember 2030), der ursprünglich steuerbefreite Betrag von bis zu € 3.000 der Lohnsteuer unterliegt, die vom Arbeitgeber abgezogen wird.

## **Habe ich irgendwelche Meldepflichten in Bezug auf die Zeichnung, das Halten und den Verkauf von Aktien sowie in Bezug auf den Erhalt von Dividenden, sofern vorhanden?**

Ja.

Um die Steuerbefreiung hinsichtlich des steuerbaren Vorteils aus dem Erwerb der Aktien zu erhalten (die Befreiung ist mit derzeit € 3.000 pro Arbeitnehmer und Kalenderjahr begrenzt), hat der Arbeitnehmer bis zum 31. März jedes Jahres nachzuweisen, dass die Aktien noch immer in seinem Besitz und bei einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der EU bzw. des Europäischen Wirtschaftsraumes hinterlegt sind. Deshalb sollte der Arbeitnehmer eine betreffende Bestätigung von dem L'Air Liquide S.A.-Aktionärservice erhalten, die er dann an den Arbeitgeber weiterleiten sollte.

Bei Dividenden und realisierten Wertsteigerungen wird die besondere Einkommensteuer vom Finanzamt aufgrund der Einkommensteuererklärung festgesetzt (außer die Aktien wurden auf ein österreichisches Depot überführt und unterliegen daher dem KEST-Abzug), die bis Ende April (wenn in Papierform) oder bis Ende Juni (wenn online) des Folgejahres, in dem die Dividenden gezahlt wurden bzw. in dem die Aktien verkauft wurden, eingereicht werden muss.

<sup>1</sup>Die Liste der NCSTs kann jährlich angepasst werden. Die Staaten und Gebiete, die derzeit als NCSTs eingestuft werden, sind die Folgenden: Anguilla, Antigua und Barbuda, Turks- und Caicosinseln, Vanuatu.